

milde Umbildung der vorher üblichen Form, denn als ein Bruch mit ihr auszugeben sind und schwerlich an sich, wenn nicht die beiden anderen Formeln hier eine Unterstützung gewährten, es begründen möchten, von dem genannten Papste an eine neue Periode beginnen zu lassen. Es heisst nämlich unter Gregor II.: 'Data Idibus Maii(s)'¹, imperante domno piissimo augusto Leone a Deo coronato magno imperatore anno III., post consulatum eius anno III.², indictione II.' in J.-E. 2157 und mit Einschlebung des auf den Kaisersohn bezüglichen Vermerkes vor der Indictionsangabe: 'sed et Constantino magno imperatore eius filio anno IV.' in J.-E. 2160. 61. 68. 74 und entsprechend auch unter Gregor III. in J.-E. 2251 und unter Zacharias in J.-E. 2264. 70³. 71. 74. 76. 78. 86⁴. 91. 92; weiter reichen in dieser Periode die Belege leider nicht⁵.

Die schon in dieser Periode wahrnehmbare feinere Ausbildung der Privilegien⁶ veranlasst es ohne Zweifel, dass in der nächsten Periode, deren Beginn gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts angesetzt worden ist, in der Datierung eine einschneidende Wandelung zum Ausdruck kommt. Während nämlich die Urkunden nun fortan in ihrer feierlichsten Form eine Scriptum- und eine der bisherigen Briefdatierung ähnliche, um die Angabe 'per manum' etc. bereicherte Datum-Zeile aufweisen⁷, wird in den eigentlichen Briefen nur mehr

1) Unter den Datierungen dieser Periode bringt wenigstens die in J.-E. 2264 das Adjectivum 'Apriles' zum Vorschein. 2) Während in den Papstbriefen der früheren Zeit die Zahlen der Kaiserjahre von denen der anni post consulatum immer abweichen, treffen sie zum ersten Male unter Gregor II., wie das angezogene Beispiel lehrt, und seinem Nachfolger — es handelt sich um Kaiser Leo III., den Isaurier — zusammen. 3) In der Zeile fehlt 'eius filio'. 4) Zwischen 'magno' und 'imperatore' ist hier 'pacifico' eingeschoben. 5) Dass in dem ganzen Codex Carolinus auch nicht eine einzige Datierung überliefert ist, kann entweder so erklärt werden, dass die in den Codex aufgenommenen Schriftstücke, welche datiert waren, bei der Zusammenstellung in ihrem Formular verkürzt worden sind, da doch wenigstens von Gregor III. und Zacharias, deren Briefe den Codex Carolinus eröffnen, unantastbare Datierungen in anderen Briefen uns bezeugt werden, oder so, dass die Briefe überhaupt keine Datierung gehabt haben. Was von dem Codex Carolinus gilt, trifft auch auf die zehn in einer Wolfenbüttler Handschrift uns bewahrten Briefe Leos III. an Kaiser Karl zu, wengleich hier die zweite Annahme sich darum mehr empfiehlt, weil hier die sechsmal verkürzten Formeln der Aufschrift und Unterschrift doch stets in einigen Worten als vorhanden angedeutet sind, von einer Datierung aber mit keiner Silbe Vermerk genommen ist. 6) Von Stephan II. lässt sich übrigens aus der dem Abt Fulrad gewährten Urkunde J.-E. 2331 eine Datierung beibringen, welche fast genau mit dem oben angeführten Muster übereinkommt: 'Datum IV. Kalendas Martias, imperante domno piissimo augusto Constantino a Deo coronato magno imperatore, anno XVIII. imperii eius, sed et Leone maiore imperatore eius filio anno IV., indictione X'. 7) Zu den ältesten Beispielen dürften die Urkunden Leos III. J.-E. 2510 und